



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

**Entscheid vom 16. September 2010**

|             |  |
|-------------|--|
| Mitwirkende | lic. iur. Franziska Ritter lic. iur. Andreas Miescher, lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, Dr. Peter Rickli, Dr. Markus W. Stadlin und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber) |
| Parteien    | <b>X</b><br>[...]<br><br>gegen<br><br><b>Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,</b><br>Fischmarkt 10, 4001 Basel  |
| Gegenstand  | Kantonale Steuern pro 2006<br><br>(Voraussetzungen der Einsprache, § 160 StG)  |

## **Sachverhalt**

- A. Die Steuerverwaltung musste mit Veranlagungsverfügung vom 28. Februar 2008 den Rekurrenten, X, für das Steuerjahr pro 2006 amtlich einschätzen. Am 3. April 2008 reichte der Rekurrent seine Steuererklärung für das Jahr 2006 nach. Er machte darin Unterhaltsbeiträge in Höhe von CHF 10'032.00 für seine Tochter aus erster Ehe (B, geb. [...] 1992) geltend. Zusätzlich machte der Rekurrent für seine beiden unehelichen, aber von ihm anerkannten Kinder C (geb. [...] 2000) und D (geb. [...] 1998) den Kinderabzug von je CHF 6'800.00 sowie für seine Mutter einen Unterstützungsabzug von CHF 11'795.00 geltend.

Die Steuerverwaltung erliess daraufhin am 30. April 2008 eine rektifizierte Veranlagungsverfügung mit einem Kinderabzug von CHF 6'800.00 für den Sohn D, da nur er als eigenes Kind gemeldet sei. Für Tochter C und die Mutter wurde ein Unterstützungsbeitrag von je CHF 5'500.00 gewährt. Zudem wurde die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen nach dem Tarif B (Verheiratetentarif) festgesetzt.

- B. Mit Schreiben vom 3. Juni 2008 erhob der Rekurrent gegen diese Verfügung Einsprache. Die Frist zur Einreichung einer Begründung wurde zehnmal, letztmals bis zum 31. Mai 2009 erstreckt.

Am 27. August 2009 wies die Steuerverwaltung die Einsprache vom 3. Juni 2008 mangels sachbezogener Anträge und Begründung ab.

- C. Der Rekurrent reichte mit Schreiben vom 7. September 2009 ein weiteres Fristerstreckungsgesuch ein. Dieses Gesuch wurde von der Steuerverwaltung als Rekurs gegen den Einspracheentscheid vom 27. August 2009 entgegengenommen und an die Steuerrekurskommission weitergeleitet. Mit Schreiben vom 16. November 2009 hat der Rekurrent die Begründung eingereicht. Darin macht er geltend, es sei ihm für seine bei ihm wohnende Tochter C und seinen Sohn D ein Kinderabzug von je CHF 6'800.00 zu gewähren. Zudem habe er seine Mutter im Jahr 2006 mit ca. CHF 19'840.00 unterstützt. Geltend gemacht wird vom Rekurrent jedoch ein Unterstützungsabzug von CHF 26'213.60.

In ihrer Vernehmlassung vom 21. Dezember 2009 schloss die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses. Ausserdem sei eine reformatio in peius bezüglich des Einspracheentscheides vom 27. August 2009 vorzunehmen. Zudem sei die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen nach dem Steuertarif A (Tarif für Alleinstehende) zu berechnen.

Infolge der in der Vernehmlassung geltend gemachten reformatio in peius hat die Steuerrekurskommission einen zweiten Schriftenwechsel angeordnet. Mit der Replik vom 16. April 2010 hat der Rekurrent Wohnsitzbescheinigungen für seine beiden Kinder C und D eingereicht, welche bestätigen, dass die Kinder an der gleichen Adresse wohnen wie der Rekurrent.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

## **Erwägungen**

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 27. August 2009 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 7. September 2009 ist somit einzutreten.
  
2.
  - a) Der Rekurrent beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 27. August 2009 betreffend kantonale Steuern pro 2006 aufzuheben.
  
  - b) Zu prüfen ist zunächst, ob die Steuerverwaltung zu Recht auf die Einsprache eingetreten ist. In einem zweiten Schritt wären die beantragten Kinder- bzw. Unterstützungsabzüge und die Frage des Tarifs zu klären, wenn es sich erweisen sollte, dass die Steuerverwaltung zu Recht materiell entschieden hat.
  
3.
  - a) Gemäss § 160 Abs. 1 StG kann die steuerpflichtige Person gegen die Veranlagung innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten (§ 160 Abs. 2 StG). Die Begründung stellt eine Prozessvoraussetzung dar, deren Fehlen zur Folge hat, dass auf die Einsprache selbst ohne vorgängige Ansetzung einer Nachfrist nicht eingetreten werden kann (vgl. Zweifel in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/1, Bundesge-

setz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG), Hrsg. Zweifel/Athanas, 2. Auflage, Basel/Genf/München 2002, Art. 48 StHG N 43; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Auflage, Zürich 2006, § 140 N 66; vgl. statt vieler: Steuerrekurskommissionsentscheid Basel-Stadt (StRKE) Nr.20/2007 vom 24. Mai 2007 i.S. V. Z.- S.).

b) Im Rekursverfahren hat die Steuerrekurskommission die gleichen Befugnisse wie die Steuerverwaltung im Veranlagungs- und im Einspracheverfahren (§ 168 Abs. 1 StG). Sie entscheidet gestützt auf das Ergebnis ihrer Untersuchungen. Dabei ist sie nicht an die Anträge der Parteien gebunden (§ 169 Abs. 1 StG).

4. a) Nachdem die Steuerverwaltung den Rekurrenten amtlich eingeschätzt hatte, reichte der Rekurrent am 3. April 2008 die Steuererklärung für das Jahr 2006 bei der Steuerverwaltung ein. Daraufhin setzte die Steuerverwaltung mit Rektifikat vom 30. April 2008 die kantonale Steuer pro 2006 auf CHF 4'979.20 fest.

b) Gegen dieses Rektifikat erhob der Rekurrent mit Schreiben vom 3. Juni 2008 Einsprache und bat um eine Fristerstreckung für die Begründung. Die Steuerverwaltung gewährte ihm diese. Da der Rekurrent insgesamt zehn Mal ein Arztzeugnis einreichte, wurde ihm die Frist für die Begründung jeweils erstreckt. Die Frist zur Einreichung einer Begründung wurde zehnmal, letztmals bis zum 31. Mai 2009 erstreckt. Eine Begründung wurde jedoch nie eingereicht. Die Steuerverwaltung wies die Einsprache daraufhin am 27. August 2009 mangels sachbezogener Anträge und Begründung ab.

c) Gemäss § 160 Abs. 2 StG hat die Einsprache eine Begründung zu enthalten. Dies stellt eine Prozessvoraussetzung dar. Fehlt eine solche, so hat die Steuerverwaltung nicht auf die Einsprache einzutreten. Trotzdem ist sie im vorliegenden Fall auf die Einsprache eingetreten und hat diese abgewiesen. Da der Rekurrent die Einsprache trotz aller Fristerstreckungen nie begründet und auch keinerlei Anträge gestellt hatte, fehlten aber die Eintretensvoraussetzungen, weshalb die Steuerverwaltung gar nicht hätte auf die Einsprache eintreten dürfen. Auch wenn dies seitens keiner Partei beanstandet wird, ist die Steuerrekurskommission verpflichtet, von Amtes wegen zu überprüfen, ob die Eintretensvoraussetzungen für die Einsprache erfüllt waren. Ist dies – wie im vorliegenden Fall – nicht gegeben, so hat die Steuerrekurskommission den Einspracheentscheid aufzuheben.

d) Aus diesem Grund ist der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 27. August 2009 aufzuheben. Damit lebt das Rektifikat vom 30. April 2008 wieder auf. Da gegen dieses Rektifikat keine gültige Einsprache erhoben wurde, ist es in Rechtskraft erwachsen.

e) Es erübrigt sich eine weitere materielle Prüfung der Vorbringen des Rekurrenten. Auch die von der Steuerverwaltung, im Rahmen des Rekurses, beantragte reformatio in peius, ist somit schon aus Verfahrensgründen ausgeschlossen.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung nicht auf die Einsprache hätte eintreten dürfen. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 und der Verordnung hierzu vom 20. Juni 1972 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 700.00 festgelegt.

## **Beschluss**

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen und der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 27. August 2009 betreffend die kantonale Steuer pro 2006 wird im Sinne der Erwägungen aufgehoben.
  2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 700.00.
  3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.